

Wer kommt für die Kosten auf, wenn ein Modul ausgetauscht werden muss? Eine Frage, die vor allem dann schwierig wird, wenn der Modulhersteller pleite ist.

Pleitewelle sorgt für Unruhe

PHOTOVOLTAIK Private Betreiber haben Anspruch auf gesetzliche Gewährleistungsfristen

Bis zu zehn Jahre Garantie auf Fehler in Material und Verarbeitung und bis zu 30 Jahre maximalen Ertrag – das haben viele Modulhersteller ihren Photovoltaikkunden versprochen. Angesichts der Pleitewelle in der Solarbranche sorgen sich die privaten Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen um ihre Investition. Zu recht, wie Rechtsanwalt Thomas Stritter im Gespräch mit dieser Zeitung erklärt. Wir haben mit ihm über die Rechte und Möglichkeiten der Betreiber gesprochen.

INTERVIEW

Herr Stritter, wie sieht es mit der Gewährleistung aus, wenn Modulhersteller pleitegehen?

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei „Auf-Dach-Anlagen“, also Photovoltaik-Anlagen, die auf dem Dach eines bestehenden Gebäudes errichtet worden sind und allein als Einnahmequelle zur Stromgewinnung dienen, beträgt zwei Jahre. Sobald die Anlage jedoch Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten ist, oder für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von Bedeutung ist, gelten fünf Jahre. Und diese Gewährleistungen sind in der Regel auch gesichert, weil der Hauseigentümer im Normalfall die komplette PV-Anlage mit allen Komponenten inklusive Montage bei einem Installateur kauft. Somit ist der Vertragspartner der Installateur und der ist auch für die Gewährleistung zuständig. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist muss dieser dafür sorgen, dass die PV-Anlage mit allen Komponenten ein-

wandfrei funktioniert. Der Betreiber kann von ihm fordern, dass bei Mängeln nachgebessert wird oder die Anlage oder einzelne Komponenten ausgetauscht werden.

Und was passiert nach Ablauf der Gewährleistungsfrist?

Hat der Käufer unter Umständen Pech. Nach Ablauf der zwei- oder fünfjährigen Gewährleistungsfrist haftet nicht mehr der Installateur für Anlagemängel, sondern PV-Anlagenbetreiber können fehlerhafte Module dann grundsätzlich nur noch im Rahmen der Garantieverprechen der Modulhersteller reklamieren. Und wenn der Modulhersteller die Firma pleitegeht, ist in der Regel nichts mehr zu holen.

Das heißt, der Betreiber bleibt auf den Kosten sitzen?

Nicht unbedingt. In manchen Fällen hat auch der Installateur von sich aus per Vertrag die Garantie übernommen. Das lässt sich durch eine Prüfung des Vertrages klären. Ausschlaggebend ist dabei, wie der Käufer die Formulierungen im Kleingedruckten verstehen durfte und nicht, was der Installateur gemeint hat. Hinzu kommt, dass häufig nicht die deutsche Niederlassung des Modulherstellers Garantiegeber ist, sondern der internationale Mutterkonzern. Ersichtlich ist das aus der Garantiekunde.

In den Fällen müsste dann der Mutterkonzern die Kosten übernehmen, oder?

Ja, das ist aber natürlich nicht ganz einfach, denn der Betreiber muss seine Mängelmeldungen ins Ausland schicken und unter Umständen auch am Sitz des

UNSER EXPERTE



Thomas Stritter ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht in Ingelheim.

www.kanzlei-stritter.de

Unternehmens klagen. Auch ist entscheidend, was konkret in den Garantiebestimmungen steht. Es kann sein, dass zwar im Rahmen der Garantie bei einem defekten Modul ein Ersatz erfolgt, der Betreiber aber einen Großteil der Kosten für Prüfung, Abbau und Installation selbst zahlen muss.

Was kann ich tun, wenn ich davon höre, dass ein Unternehmen Insolvenz anmelden will?

Wer Mängel nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist während des laufenden Insolvenzverfahrens entdeckt, kann Garantieansprüche noch beim zuständigen Insolvenzverwalter anmelden. Wird der Modulhersteller vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch „gerettet“, rettet das auch die Garantie.

Abgesehen vom Ansprechpartner: Ändert sich bei Firmenübernahme etwas für den Betreiber?

Das kommt darauf an, in welchem Stadium die Firma übernommen wurde. Bei einer gewöhnlichen Firmenübernahme werden auch die Garantien übernommen. Hier besteht lediglich die Gefahr, dass der neue Besit-

zer mit den ausgegebenen Garantien des gekauften Unternehmens nichts zu tun haben will und möglichen Ansprüchen nur widerwillig nachkommt. Übernimmt ein Unternehmen einen insolventen Anbieter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist entscheidend, ob es dessen Garantieverpflichtungen ins Übernahmepaket packt. Nur dann haben die Garantien einen Wert, andernfalls verfallen sie.

Viele Modulhersteller haben ihren Sitz im Ausland. Was bedeutet das im Falle einer Insolvenz?

Außerhalb der Europäischen Union dürfte sehr schwierig werden, im Insolvenzfall seine Garantie durchzusetzen, auch wenn China zum Beispiel sich an internationalen Standards orientiert. In Ländern der Europäischen Union gelten bei einer Insolvenz vergleichbare Regeln wie in Deutschland.

Was raten Sie privaten Betreibern?

Einige Modulhersteller haben inzwischen Rückversicherungen abgeschlossen. Diese halten die Garantien weiterhin am Leben, wenn das Unternehmen als Garantiegeber pleitegeht. Im Fall der Fälle sollten Betreiber daher prüfen, ob auch der „eigene“ Modulanbieter eine solche Rückversicherung abgeschlossen hat. Auch hier gilt: Kleingedrucktes lesen. Nur so erfährt man, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Rückversicherung für Garantieleistungen einspringt.

Das Interview führte Conny Haas.

Ratgeber Online



QR-Code scannen und weitere Artikel lesen

www.rhein-main-presse.de/